C/2024/6457

23.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11723 – ONEX / QH / MARS DEBTCO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6457)

1. Am 16. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Onex Corporation („Onex“, Kanada),

— Qatar Holding LLC („QH“, Katar),

— Mars Debtco Limited („Mars Debtco“, Vereinigtes Königreich).

Onex und QH werden die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Mars Debtco im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Onex: Unternehmen, das in Industriedienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Verbraucher- und Einzelhandelsdienstleistungen, Finanzdienstleistungen und private Kreditstrategien investiert.

— QH: globale Investmentholdinggesellschaft, die von der Qatar Investment Authority gegründet wurde und in eine Reihe von Anlageklassen und Regionen investiert.

— Mars Debtco: Zweckgesellschaft, die sämtliche Anteile an Farsound Aviation Limited hält, einem im Vereinigten Königreich ansässigen Anbieter von globalen Lieferketten- und Logistiklösungen für kleine Ersatzteile für Flugzeugtriebwerke.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11723 - ONEX / QH / MARS DEBTCO

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË